

UPC CFI, Local Division Munich, 27 January 2025,
Avago v Tesla



PATENT LAW – PROCEDURAL LAW

No party objections. Access granted ([R. 262 RoP](#))

- [to the pleadings and annexes filed in the workflow of the invalidity counterclaim CC 581177/2023 UPC CFI 52/2023. This does not concern access to the file of the infringement proceedings or other workflows.](#)

Source: [Unified Patent Court](#)

UPC Court of First Instance,
Local Division München, 27 January 2025

(Zigann)

UPC_CFI_52/2023

Anordnung

des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen
Patentgerichts

Lokalkammer München

erlassen am 27. Januar 2025

KLÄGERIN

Avago Technologies International Sales Pte. Limited
(Kläger) - 1 Yishun Avenue 7 - 768923 - Singapur - SG
vertreten durch: Dr. Bernd Allekotte (Grünecker).

BEKLAGTE

1) Tesla Germany GmbH, Ludwig-Prandtl-Str. 27-29 -
12526 – Berlin - DE

2) Tesla Manufacturing Brandenburg SE, Tesla Str.
1 - 15537 - Grünheide

Vertreten durch: Dr. Marcus Grosch, (Quinn Emanuel
Urquart & Sullivan).

ANTRAGSTELLER

Patentanwalt Christian Läufer Fuchs Patentanwälte
Partnerschaft mbB, Friedrich-Ebert-Anlage 35-37 -
60327 - Frankfurt am Main - DE

vertreten durch: Christian Läufer, Fuchs Patentanwälte
Partnerschaft mbB, Friedrich Ebert-Anlage 35-37 -
60327 - Frankfurt am Main - DE

KLAGEPATENT

Europäisches Patent Nr. 1 838 002

SPRUCHKÖRPER/KAMMER:

Spruchkörper 1 der Lokalkammer München

MITWIRKENDE RICHTER/INNEN:

Diese Anordnung wurde durch den Vorsitzenden
Richter Dr. Matthias Zigann als Berichterstatter
erlassen.

VERFAHRENSSPRACHE:

Deutsch

GEGENSTAND:

Klagerücknahme – [Regel 262.1b VerFO](#)

ANTRÄGE

Patentanwalt Läufer beantragt unter Bezugnahme auf
das Aktenzeichen 581177:

*Hiermit wird von mir als Mitglied der Öffentlichkeit
Einsicht in die im UPC Case Management System
angegebenen Schriftsätze und Beweismittel nach [Regel
262.1\(b\) der Verfahrensordnung des UPC](#) beantragt.
Insbesondere wird Einsicht in den Schriftsatz umfassend
die Nichtigkeitswiderklage beantragt. Mein Interesse an
einem Zugang zu den Schriftsätzen und Beweismitteln ist
begründet durch ein berufliches oder wissenschaftliches
Interesse an den Schriftsätzen, insbesondere zur
Verwendung für Lern- und Trainingszwecke. Dieses
Interesse ist nach Ansicht des Berufungsgerichts
ausreichend ([Entscheidung vom 10. April 2024 \(Az.
UPC CoA 404/2023\)](#)).*

Weder die Klägerin noch die Beklagten erheben
hiergegen Einwände, soweit die Einsichtnahme – wie
beantragt – auf das Verfahren betreffend die
Nichtigkeitswiderklage mit der Nr. CC_581177/2023
beschränkt bleibt.

GRÜNDE

Da die Parteien keine Einwände geltend gemacht haben,
ist dem Antragsteller Einsicht zu gewähren in die im
Workflow der Nichtigkeitswiderklage CC_581177/2023
UPC_CFI_52/2023 eingereichten Schriftsätze und
Anlagen. Dies betrifft nicht die Einsichtnahme in die
Akte des Verletzungsverfahrens oder anderer
Workflows.

ANORDNUNG

Dem Antrag wird in Bezug auf das Verfahren betreffend
die Nichtigkeitswiderklage, Az. CC_581177/2023
UPC_CFI_52/2023, inkl. dazugehörige Anlagen
stattgegeben.

INFORMATIONEN ÜBER DIE ÜBERPRÜFUNG DURCH DEN SPRUCHKÖRPER

Jede Partei kann die Überprüfung dieser Anordnung
durch den Spruchkörper nach [R. 333 VerFO](#) beantragen.
Bis zur Prüfung bleibt die Anordnung wirksam ([R. 102.2
VerFO](#)).

ANWEISUNGEN AN DIE KANZLEI

Dem Antragsteller ist Einsicht zu gewähren in die im
Workflow der Nichtigkeitswiderklage CC_581177/2023
UPC_CFI_52/2023 eingereichten Schriftsätze und
Anlagen. Dies betrifft nicht die Einsichtnahme in die
Akte des Verletzungsverfahrens oder anderer
Workflows. Keine der Parteien hat insoweit
Schwärzungswünsche geltend gemacht.

DETAILS DER ANORDNUNG

Anordnung Nr. ORD_68640/2024 im VERFAHREN
NUMMER: ACT_462984/2023

UPC Nummer: Liegt nicht vor Art des Vorgangs:
Verletzungsklage Nr. des dazugehörigen Verfahrens
Antragsnr.: 65499/2024

Art des Antrags: APPLICATION_ROP262_1_b
Dr. Zigann Vorsitzender Richter
